

GESETZESVERTRETENDES DEKRET vom 4. April 2006, Nr. 178

**Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 auf dem Sachgebiet des Schutzes der ladinischen Bevölkerung in der Provinz Trient**

**(Gesetzblatt vom 16. Mai 2006, Nr. 112)**

Aufgrund des Art. 87 Abs. 5 der Verfassung;

Aufgrund des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, mit dem der vereinheitlichte Text der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol genehmigt wurde;

Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592;

Nach Anhören der im Art. 107 Abs. 1 des genannten Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 vorgesehenen paritätischen Kommission für die Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des in der Sitzung vom 23. März 2006 erlassenen Beschlusses des Ministerrates;

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates und des Ministers für Regionalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Innenminister;

**erlässt**

**DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK**

das nachstehende gesetzesvertretende Dekret:

*Art. 1*

(1) Im gesetzesvertretenden Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 wird im Art. 1 der Abs. 3 durch den nachstehenden Absatz ersetzt:

«(3) In den ladinischen Ortschaften werden die öffentlichen Akte, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, die öffentlichen Akte, die an verschiedene Ämter gemäß Abs. 1 gerichtet sind, und die individuellen öffentlichen Akte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind - einschließlich derjenigen, die für das Publikum ausgestellt oder aufgehängt werden müssen, und der Personalausweise - in italienischer Sprache mit darauf folgendem Text in ladinischer Sprache abgefasst.».